

Ordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist (§ 170 StPO). In *Zivil- und Familienrechtsverfahren* ist das Kreisgericht örtlich zuständig, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat (§ 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 ZPO). Daneben gibt es weitere spezifische Zuständigkeitsregelungen, die den Bürgern die Verfolgung ihrer Rechte und Anliegen erleichtern sollen: In Zivilsachen ist gemäß § 20 Abs. 2 ZPO auch das Kreisgericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Verklagte längere Zeit aufhält (z.B. bei längerer Unterbringung in Heilstätten) oder die Verpflichtung zu erfüllen ist (z.B. die Rückzahlung eines Darlehns) oder die Handlung begangen wurde, deretwegen Ersatz für außervertraglich verursachte Schäden gefordert wird (z.B. bei einem Verkehrsunfall am Heimatort, an dem ein Ortsfremder beteiligt war). Eine *ausschließliche örtliche Z.* ist für folgende Fälle vorgesehen: für den *Z* Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte in Zivilsachen - das Kreisgericht, zu dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht gehört; für Ansprüche aus Rechten an einem Grundstück oder Gebäude - das Kreisgericht, in dessen Bereich sich das Grundstück oder Gebäude befindet (in Verfahren zur Beendigung der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft kann darüber auch ein anderes Gericht entscheiden); für erbrechtliche Streitigkeiten - das Kreisgericht, in dessen Bereich der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte (§§ 21-23 ZPO). Auf familienrechtlichem Gebiet bestehen folgende besondere Zuständigkeitsregelungen: In Ehescheidungssachen und in Verfahren zur Klärung anderer familienrechtlicher Konflikte bei bestehender Ehe wird die *Z.* durch den letzten gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten bestimmt; für alle anderen Familienrechtlichen Verfahren ist das Gericht am Wohnsitz des Verklagten zuständig, für Verfahren zur *Z* Vaterschaftsfeststellung und über Ansprüche auf Zahlung von *Z* Unterhalt auch das Kreisgericht, in dessen Bereich das Kind bzw. der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz hat (§24 ZPO). Sind in Zivil- und Familienrechtssachen mehrere Kreisgerichte nebeneinander zuständig, hat der Kläger die Wahl, vor welchem Gericht er ein Verfahren einleiten will. In derartigen Rechtsangelegenheiten können die *Z* Prozeßparteien auch die *Z.* eines beliebigen Kreisgerichts vereinbaren, soweit nicht durch Gesetz eine *Z.* verbindlich vorgeschrieben ist (§20 Abs.3 und 4, §24 Abs. 3 ZPO). Für die Entscheidung von *Arbeitsstreitfällen* ist grundsätzlich die *Z* Konfliktkommission (KK) des Betriebes zuständig, in dem der Werk tätige beschäftigt ist; durch Einspruch gegen den Beschluß der KK wird ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Kreisgericht eingeleitet - zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich sich der Sitz der KK befindet (§25 Abs. 1 ZPO). Besteht in einem Betrieb keine KK oder kann bzw. muß gemäß § 25 ZPO, § 1,2 der 1. DB zur ZPO ausnahmsweise direkt das Kreisgericht angerufen werden (vgl. Übersicht S.31), wird die örtliche *Z.* vom Sitz des Betriebes und auch vom Arbeitsort des Werk tätigen, soweit dieser nicht mit dem Betriebssitz identisch ist, bestimmt.

Mit der **funktionellen Z.** werden die Aufgabenbereiche innerhalb ein und desselben Gerichts abgegrenzt, d. h., es wird festgelegt, welche Organe des Gerichts (Kammern, Senate) auf welchen Rechtsgebieten tätig werden. Es gibt Kammern bzw. Senate für Strafrecht, für Zivilrecht, für Familienrecht und für Arbeitsrecht. Irrt sich ein Bürger bei Einleitung eines Verfahrens über die *Z.*, entstehen ihm daraus keinerlei Nachteile. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Zustellung - Übersendung oder Übergabe eines Briefes, bei der Ort, Datum und Form der Aushändigung an den Empfänger durch eine Urkunde (*Z*-urkunde) nachgewiesen werden. Dieser rechtliche Begriff der *Z.* ist von dem im allgemeinen Sprachgebrauch sehr häufig für die Beförderungsleistungen der Deutschen Post insgesamt bzw. für das Austragen von Briefen, Zeitungen usw. verwendeten Begriff zu unterscheiden. Bei der *Z.* im rechtlichen Sinne geht es darum, dem Absender die Möglichkeit zum Nachweis darüber zu geben, daß und wann ein bestimmter Brief seinen Empfänger erreicht hat. Eine *Z.* ist z. B. vorgeschrieben für die *Z* gerichtliche Ladung des Angeklagten und der *Z* Prozeßparteien sowie für gerichtliche Entscheidungen, mit deren Zugang eine *Z* Frist zu laufen beginnt, z. B. die Frist zum Einlegen einer *Z* Berufung (§37 ZPO; §184, 203 ZPO). Bei *Z.* mit der Deutschen Post trägt der Zustellende Ort, Datum und Art der Aushändigung des Briefes in die *Z*-urkunde ein, unterschreibt diese und sendet sie an den Absender zurück (§ 32 Post-Anordnung vom 28. 2.1986, GBl. 11986 Nr. 8 S. 69). Auf dem Brief ist das Datum der Aushändigung zu vermerken. Die Aushändigung kann bei einfacher *Z.* durch Einwurf in den Briefkasten des Empfängers vorgenommen werden. Hat der Absender als Zusatzleistung „Eigenhändige Aushändigung“ verlangt, darf der Brief nur dem Empfänger selbst oder seinem Postbevollmächtigten, dessen Vollmacht sich auch auf solche Sendungen erstreckt, übergeben werden. Die Deutsche Post kann zu diesem Zweck eine Benachrichtigung hinterlassen, daß der Brief am Schalter abzuholen ist. Das Datum der Benachrichtigung wird auf der *Z*-urkunde vermerkt; die *Z.* gilt in diesem Fall nach Ablauf von 3 Arbeitstagen als bewirkt, ansonsten mit dem Tag des Einwurfs in den Briefkasten (§ 39 Abs. 3 ZPO).

Hält sich der Empfänger eines Briefes eines *Z* Gerichts oder eines *Z* Staatlichen Notariats in einer Einrichtung (Anstalt) auf, in der ihm Post nicht direkt übermittelt wird, kann das Gericht bzw. das Staatliche Notariat den Leiter der Einrichtung ersuchen, die *Z.* herbeizuführen (§ 40 Abs. 4 ZPO; § 184 Abs. 4 StPO; §11 Notariatsgesetz). Die *Z.* eines Briefes eines Gerichts oder eines Staatlichen Notariats ist auch in der Weise möglich, daß der Brief dem Empfänger im Gericht, Notariat, in der Wohnung, an seinem Aufenthaltsort oder seiner Arbeitsstelle